
Kundmachung der Bundesinnung der Schlosser, Landmaschinentechniker und Schmiede vom
30. Jänner 2004 (gemäß §22a GewO 1994)

**Verordnung der Bundesinnung der Schlosser, Landmaschinentechniker und Schmiede
über die Meisterprüfung für das Handwerk Landmaschinentechniker
(Landmaschinentechniker-Meisterprüfungsordnung)**

Auf Grund der §§ 21 und 352a Abs. 2 der Gewerbeordnung 1994, BGBl. Nr. 194, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 111/2002, wird verordnet:

Anwendung der Allgemeinen Prüfungsordnung

§ 1. Auf die Durchführung der Meisterprüfung für das Handwerk Landmaschinentechniker (§ 94 Z 59 GewO 1994) ist die Allgemeine Prüfungsordnung, in der jeweils geltenden Fassung anzuwenden.

§ 2. Die Meisterprüfung besteht aus 5 Modulen.

Modul 1: Fachlich praktische Prüfung

§ 3. (1) Das Modul 1 besteht aus einem Teil A und einem Teil B.

Modul 1 - Teil A

(2) Folgende Arbeitsproben/Arbeitsgänge sind zu prüfen, um die für den Beruf notwendigen Grundfertigkeiten zu beweisen:

1. Eine Arbeitsprobe aus der Metallbearbeitung, bestehend aus:
 - a) Messen, Anreißen, Feilen, Bohren,
 - b) Gewindeschneiden,
 - c) Weichlöten und Hartlöten,
 - d) Einfache Arbeiten an Werkzeugmaschinen,
 - e) Gasschmelzschweißen und Elektroschweißen;
2. eine Arbeitsprobe aus der Steuer- und Regelungstechnik, bestehend aus:
 - a) Arbeiten an hydraulischen oder elektrohydraulischen Komponenten bei hydraulischen Baugruppen von Traktoren oder anderen Landmaschinen und Geräten,
 - b) Arbeiten an Hydraulik- und Pneumatik-Übungsständen, Funktionsabläufe nach Schaltplänen, Anfertigen und Überprüfen;
3. eine Arbeitsprobe aus der Maschinenteknik, bestehend aus
 - a) Fehlersuche,
 - b) Störungsbehebung,
 - c) Zerlegen und Zusammenbau.

(3) Die Prüfungskommission hat die Arbeitsproben/Arbeitsgänge so zu wählen, dass ein Prüfungskandidat sie in 4 Stunden beenden kann. Das Modul 1 Teil A darf maximal 5 Stunden dauern. Das Modul 1 Teil A ist ein einheitlicher Fachbereich.

(4) Während der Arbeitszeit hat entweder ein Kommissionsmitglied oder eine andere geeignete Aufsichtsperson anwesend zu sein. Die Anwesenheit der gesamten Prüfungskommission während der gesamten Arbeitszeit ist nur insoweit erforderlich, als es für die Beurteilung der Leistung des Prüfungskandidaten erforderlich ist.

Modul 1 - Teil B

(5) Im Modul 1 Teil B sind die für die Unternehmensführung erforderlichen fachlich-praktischen Kenntnisse und Fertigkeiten, insbesondere die organisatorischen, planerischen, statischen, technischen, kalkulatorischen und ausführenden Fertigkeiten in den beiden Fachbereichen Meisterarbeit und Facharbeit zu beweisen. Für die positive Bewertung des Moduls 1 Teil B sind jedoch die weiterführenden Fertigkeiten auf höherem Niveau ausschlaggebend, wobei jeder Fachbereich positiv absolviert werden muss.

Fachbereich Meisterarbeit:

Umfasst die Anfertigung von Prüfstücken aus dem Landmaschinenbereich

Fachbereich Facharbeit:

Umfasst die Diagnose, Reparatur, Mess- und Instandsetzung in den Fachbereichen Landmaschinentechnik, Pneumatik, Hydraulik, Elektrik, Elektronik, Motoren- und Getriebetechnik.

(6) Die Ausarbeitung hat unter Einbeziehung der auf dem Markt befindlichen Einrichtungen, Apparate, Mess- und Regelsysteme, Materialien, sowie unter Bedachtnahme auf den aktuellen Stand der Technik auf den Gebieten des Umweltschutzes und des rationellen und wirtschaftlichen Energieeinsatzes und auf rationelle Herstellungs- und Arbeitsmethoden zu erfolgen. Hierbei sind die gültigen einschlägigen Rechtsvorschriften, technischen Richtlinien und Normen zu berücksichtigen, sowie die Kenntnisse und Fertigkeiten, wie sie im Anhang unter Berufsumfang Landmaschinentechniker beschrieben sind, so fern sie unter Punkt 1 nicht nachgewiesen wurden.

(7) Die Prüfungskandidaten dürfen bei der fachlichen praktischen Prüfung Fachbücher, Normen, technische Richtlinien, Tabellen, elektronische Hilfsmittel sowie Zeichenschablonen verwenden. Muster oder Übungsbeispiele dürfen nicht verwendet werden.

(8) Die Prüfungskommission hat die Aufgabenstellung so zu wählen, dass ein Prüfungskandidat im Fachbereich Meisterarbeit die Arbeiten in 8 Stunden beenden kann und darf maximal 10 Stunden dauern und im Fachbereich Facharbeit die Arbeiten in 8 Stunden beenden kann und darf maximal 10 Stunden dauern. Eine zeitliche Zusammenfassung der Fachbereiche ist zulässig

(9) Während der Arbeitszeit hat entweder ein Kommissionsmitglied oder eine andere geeignete Aufsichtsperson anwesend zu sein. Die Anwesenheit der gesamten Prüfungskommission während der gesamten Arbeitszeit ist nur insoweit erforderlich, als es für die Beurteilung der Leistung des Prüfungskandidaten erforderlich ist.

(10) Der Teil B hat sich aus der betrieblichen Praxis zu entwickeln und an den beruflichen Anforderungen, die an einen Unternehmer zu stellen sind, zu orientieren.

(11) Das Modul 1 ist ein einheitlicher Gegenstand.

Modul 2: Fachlich mündliche Prüfung

§ 4. (1) Das Modul 2 besteht aus einem Teil A und einem Teil B.

Modul 2 - Teil A

(2) Folgende Kenntnisse sind zu prüfen:

- a) Fachkenntnisse der Landmaschinentechnik,
- b) Erklärungen anhand von Prüfstücken, Geräten, Baugruppen, Demonstrationsobjekten, Zeichnungen oder Schautafeln,
- c) Kenntnisse über einschlägige Umweltschutz- und Entsorgungsmaßnahmen,
- d) Kenntnisse über einschlägige Sicherheitsvorschriften, Schutzmaßnahmen und Unfallverhütung

(3) Das Prüfungsgespräch hat sich aus der betrieblichen Praxis zu entwickeln, und an den beruflichen Anforderungen, die an eine Fachkraft zu stellen sind, zu orientieren. Das

Prüfungsgespräch hat mindestens 20 Minuten zu dauern und ist jedenfalls nach 30 Minuten zu beenden.

(4) Das Prüfungsgespräch ist vor der gesamten Prüfungskommission abzulegen.

Modul 2 - Teil B

(5) Das Modul 2 Teil B hat sich auf die angeführten Kenntnisse und Fertigkeiten aus den Fachbereichen

- a) Meisterarbeit,
- b) Werkstoffkunde,
- c) Arbeitskunde,
- d) Sicherheitsmanagement,
- e) Qualitätsmanagement,
- f) fach einschlägige technische Richtlinien,
- g) berufsbezogene Sondervorschriften

zu erstrecken.

(6) Das Prüfungsgespräch hat sich aus der betrieblichen Praxis zu entwickeln und an den beruflichen Anforderungen, die an einen Unternehmer zu stellen sind, zu orientieren. Das Prüfungsgespräch hat mindestens 30 Minuten zu dauern und ist jedenfalls nach 40 Minuten zu beenden.

(7) Das Prüfungsgespräch ist vor der gesamten Prüfungskommission abzulegen.

(8) Das Modul 2 ist ein einheitlicher Gegenstand.

Modul 3: fachlich schriftliche Prüfung

§ 5. (1) Die Aufgabenstellung der schriftlichen Prüfung hat auf höherem fachlichen Niveau zu erfolgen, um die Anforderungen, die an einen Unternehmer zu stellen sind, nachweisen zu können.

(2) Die Aufgabenstellung hat die fachlich und betrieblich notwendigen Kenntnisse aus den Fachbereichen:

- a. Fachkunde,
- b. kaufmännische schriftliche Kommunikation,
- c. technische und angewandte Mathematik,
- d. Fachzeichnen,
- e. physikalische Grundlagen

einzubeziehen.

(3) Die schriftliche Prüfung hat mindestens 5 Stunden zu dauern. Sie ist nach maximal 6 Stunden zu beenden.

(3) Das Modul 3 ist ein einheitlicher Gegenstand.

Eingeschränkter Prüfungsumfang

§ 6. (1) Folgende positiv absolvierte Lehrabschlussprüfung ersetzen das Modul 1 Teil A und Modul 2 Teil A der Meisterprüfungsordnung Landmaschinentechniker:

- a) Landmaschinentechniker (Landmaschinenmechaniker) BGBl. II Nr. 287/1998
- b) Baumaschinentechnik BGBl. Nr. II Nr. 182/2000
- c) Betriebsschlosser BGBl. Nr. 265/1974, 569/1986 idF 340/1992
- d) Fahrzeugfertiger BGBl. Nr. 284/1975
- e) Karosseriebautechnik BGBl. II Nr. 335/1999
- f) Kraftfahrzeugelektriker BGBl. Nr. 272/1974, 355/1976 idF 509/1992
- g) Kraftfahrzeugtechnik (Kraftfahrzeugmechaniker) BGBl. II Nr. 191/2000
- h) Luftfahrzeugmechaniker BGBl. Nr. 665/1974 idF 356/1992

- i) Maschinenbautechnik BGBl. II Nr. 337/1999
- j) Maschinenfertigungstechnik BGBl. II Nr. 338/1999
- k) Maschinenmechaniker BGBl. II Nr. 84/1997
- l) Maschinenschlosser BGBl. Nr. 535/1987 idF 357/1992
- m) Metalltechnik-Fahrzeugbautechnik BGBl. II Nr. 262/2003
- n) Metalltechnik-Metallbearbeitungstechnik BGBl. II Nr. 262/2003
- o) Metalltechnik-Schmiedetechnik BGBl. II Nr. 262/2003
- p) Schlosser BGBl. Nr. 537/1987, 360/1992 idF 594/1992
- q) Schmied BGBl. Nr. 170/1975 idF 392/1990
- r) Werkzeugbautechnik (Werkzeugmacher, Formenbauer) BGBl. II Nr. 344/1999

(2) Absolventen mit einem erfolgreichen Abschluss einer mindestens dreijährigen berufsbildenden Schule oder deren Sonderformen in der vom Schulorganisationsgesetz, BGBl. Nr. 242/1962 idF BGBl. I Nr. 77/2001, bzw. land- und forstwirtschaftlichen Bundesschulgesetz, BGBl. Nr. 175/1966 idF BGBl. I Nr. 79/2001, vorgesehenen Ausbildungsdauer, deren Ausbildung in einem für das Handwerk spezifischen Schwerpunkt liegt, bekommen das Modul 1 Teil A, Modul 2 Teil A und Modul 3 der Meisterprüfungsordnung Landmaschinentechniker ersetzt.

(3) Bei positiv absolvierter Meisterprüfung für das Handwerk Kraftfahrzeugtechnik besteht die Prüfung für das Handwerk Landmaschinentechniker aus den Modul 2 Teil B.

Modul 4: Ausbilderprüfung

§ 7. Das Modul 4 besteht in der Ausbilderprüfung gemäß § 29 Berufsausbildungsgesetz.

Modul 5: Unternehmerprüfung

§ 8. Das Modul 5 besteht in der Unternehmerprüfung gemäß der Unternehmerprüfungsordnung, BGBl. Nr. 453/1993 in der geltenden Fassung.

Bewertung

§ 9. (1) Für die Bewertung der Fachbereiche gilt das Schulnotensystem von sehr gut, bis nicht genügend in sinngemäßer Anwendung der Leistungsbeurteilungsverordnung BGBl. Nr. 371/1974 idF BGBl. II Nr. 35/1997.

(2) Ein Modul ist positiv bestanden, wenn alle Fachbereiche positiv bewertet wurden.

(3) Ein Modul ist mit Auszeichnung bestanden, wenn wenigstens die Hälfte der abgelegten Fachbereiche mit der Note sehr gut bewertet und die übrigen Fachbereiche mit der Note gut bewertet wurden.

Wiederholung

§ 10. Nur jene Fachbereich, die negativ bewertet wurden, sind zu wiederholen.

Zusatzprüfung für das verbundene Handwerk Schlosser

§ 11. (1) Wer den Befähigungsnachweis im vollen Umfang für ein Handwerk Schlosser erbringt, kann den Meisterprüfung für das verbundene Handwerk Landmaschinentechnik durch eine Zusatzprüfung erbringen.

(2) Abs. 1 gilt auch für Personen, die die Meisterprüfung für ein Handwerk nicht erbringen, sondern jeweils im vollen Umfang eine Anerkennung gemäß § 373c oder eine Gleichhaltung gemäß § 373d erlangt haben.

(4) Die Zusatzprüfung umfasst das Modul 2 Teil B.

Zusatzprüfung für das verbundene Handwerk Schmiedetechnik

§ 12. (1) Wer den Befähigungsnachweis im vollen Umfang für ein Handwerk Schmiedetechnik erbringt, kann die Meisterprüfung für das verbundene Handwerk Landmaschinentechnik durch eine Zusatzprüfung erbringen.

(2) Abs. 1 gilt auch für Personen, die die Meisterprüfung für ein Handwerk nicht erbringen, sondern jeweils im vollen Umfang eine Anerkennung gemäß § 373c oder eine Gleichhaltung gemäß § 373d erlangt haben.

(3) Die Zusatzprüfung umfasst das Modul 2 Teil B.

Inkrafttreten und Übergangsbestimmungen

§ 13. (1) Diese Verordnung tritt mit 1. Februar 2004 in Kraft.

(2) Die Meisterprüfungsordnung Landmaschinentechniker (BGBl. 756/1995) tritt mit 31.01.2004 außer Kraft.

(3) Personen, die die Prüfung nach Abs. 2 wiederholen, dürfen noch bis spätestens 6 Monate nach dem außer Kraft treten der Prüfungsordnung gemäß Abs. 2 nach dieser Prüfungsordnung zur Wiederholungsprüfung antreten. Wahlweise dürfen sie aber auch nach der neuen Prüfungsordnung die Wiederholungsprüfung ablegen.

(4) In Zweifelsfällen entscheidet der Leiter der Meisterprüfungsstelle, welche Fachbereiche nach der neuen Prüfungsordnung zu wiederholen sind.

KommR Otto WEISLEITNER
Bundesinnungsmeister

Ing. Kersten VIEHMANN
Bundesinnungsgeschäftsführer

Berufsumfang Landmaschinentechnik

Der positive Abschluss der Prüfungsordnung Landmaschinentechniker, ermöglicht die Durchführung von Tätigkeiten und Fertigkeiten, um:

1. Bearbeiten von Stahl, Aluminium, Kunststoffen, Sondermetallen und Nichteisenmetallen
2. Warten und Instandsetzung von Fahrzeugen, Werkzeugen, Geräten, Maschinen und Anlagen der Land-, Forst- und Kommunalwirtschaft sowie der Gartentechnik und von Baumaschinen leichter Bauart
3. Planung und Herstellung von Werkzeugen, Geräten und Maschinen für die Land- und Forsttechnik und die Kommunalwirtschaft
4. Wiederkehrende Begutachtung von Fahrzeugen nach § 57a KFG

durchzuführen.